



Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst  
53173 Bonn, Rheinallee 18  
Vorsitzender: RA Dr. Michael Hartmer  
Geschäftsführer: RA Ulrich Güther, MDirig a. D.

# Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst

- Arbeitsgemeinschaft der Verbände des höheren Dienstes -

Deutscher Philologenverband e. V. (DPhV)  
Deutscher Hochschulverband (DHV)  
Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren  
Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (BVHD)  
Verein Deutscher Bibliothekare e.V. (VDB)  
Bundesverband der beamteten Tierärzte e. V. (BbT)  
Führungskräfteverband Telekom und Post (VTP)  
Bundesverband Führungskräfte Deutscher Bahnen e. V.  
(BFBahnen) – ehemals VHB  
Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen  
im öffentlichen Dienst e.V. (BLC)  
Vereinigung der technischen Mitglieder des  
Deutschen Patentamtes - Prüfervereinigung - e.V.  
Bundesverband der Apotheker im öffentlichen Dienst e. V.  
(BApÖD)  
Verband Deutscher Meteorologen e.V. (VDM)

Bonn, 18. Dezember 2009

## **Ergänzende Stellungnahme der AhD zum (fortgeschriebenen) Entwurf eines Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen**

Uns fällt zunächst auf, dass der Gesetzentwurf umgestellt werden soll, als die Änderungen im Bayerischen Beamtenrecht nicht mehr in Artikel 1, sondern in Artikel 3 des Gesetzentwurfs eingestellt werden sollen. Die Darstellung im Vorblatt des Gesetzentwurfs folgt dieser Umstellung nicht. Sollte dieser Umstellung die Einschätzung zugrunde liegen, dass die beabsichtigten Änderungen im Laufbahnrecht im Hinblick auf die Verwirklichung des Leistungsgrundsatzes im bayerischen Beamtenrecht von geringerer Bedeutung seien als die Neufassungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, so teilt die AhD diese Auffassung nicht. Die Aufgabe des Laufbahngruppenprinzips im bayerischen Beamtenrecht ist sowohl für die zukünftige Beamtenrechtsentwicklung im Freistaat Bayern als auch in der Bundesrepublik Deutschland als Präjudiz wichtig und vermag die zukünftige Deutung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes negativ zu beeinflussen.

Auch wenn in den zentralen Kritikpunkten der AhD an dem dortigen Gesetzesvorhaben, nämlich der Aufgabe des Laufbahngruppenprinzips, der Ausgestaltung der modularen Qualifizierung für den Erwerb der Qualifikation für Ämter der vierten Einstiegsebene und der Zurückdrängung der Zuständig-

Tel.: 02 28/90 26 66 6 Fax: 02 28/90 26 68 0

E-Mail: [ahd@hoehererdienst.de](mailto:ahd@hoehererdienst.de) Internet: [www.hoehererdienst.de](http://www.hoehererdienst.de)

Bank: Sparkasse Bonn, BLZ 380 500 00, Konto-Nr. 200 333 20

keiten des Landespersonalausschusses nicht unerhebliche Verbesserungen des Entwurfs festzustellen sind, verbleiben wir bei unseren grundsätzlichen Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 30. Juli 2009.

Im Einzelnen bemerken wir zu dem neuen Entwurf in der Reihenfolge der gesetzlich vorgesehenen Regelungen:

#### Bayerisches Besoldungsgesetz:

Wir halten daran fest, dass die Amtsbezeichnung „Rat, Rätin“ in Besoldungsgruppe A 13 nicht ohne erläuternde Zusätze unterschiedslos für ein Beförderungsamts der dritten Qualifikationsebene und das Einstiegsamt der vierten Qualifikationsebene verwendet werden sollte. Die jetzt gewählte Regelung widerspricht der an anderer Stelle zutreffend gewürdigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungskonformen Ämterbewertung und lässt die notwendige Klarheit zur Unterscheidung der mit dem Amt der Besoldungsgruppe A 13 verbundenen Amtsinhalte in der dritten Qualifikationsebene einerseits und in der vierten Qualifikationsebene andererseits vermissen.

Die Verbesserung der Stellenobergrenzen für A 16 und B 2 wird begrüßt. Stellenobergrenzen sind ohnehin verzichtbar, weil das Parlament über den Haushaltsplan jederzeit die Personalausstattung bis ins Detail steuern kann.

Der Wegfall der Besoldungsgruppe A 17 und die Neuregelung der verschiedenen Amtszulagen für Orts-, Mittel- und Oberbehörden vermeidet die in unserer Stellungnahme vom 30. Juli 2009 angemeldeten Bedenken.

Die Verbesserung der Berücksichtigung von Vordienstzeiten wird begrüßt. Es bleibt zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Regelungen ausreichend sind, qualifizierte Bewerber für eine Tätigkeit im Beamtenstatus im Freistaat Bayern zu interessieren und zu gewinnen.

#### Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz:

Bedauerlicherweise enthält auch der neue Entwurf keine Vorschläge zur Ausgestaltung der unter dem Schlagwort „Mitnahmefähigkeit der Versorgung“ notwendigen Regelungen für den Fall eines Ausscheidens eines Beamten aus dem Beamtenverhältnis. Auch eine erhebliche Erweiterung der Beurlaubungsmöglichkeiten enthält der Gesetzentwurf bezüglich des Bayerischen Beamtengesetzes nicht.

Bayerisches Beamtengesetz und Leistungslaufbahnverordnung:

Bezüglich der Gewinnung anderer Bewerber halten wir daran fest, dass der Vorrang der Regelbewerber im Gesetz ebenso vorgeschrieben werden sollte wie die Zustimmungsbedürftigkeit solcher Einstellungen durch den Landespersonalausschuss. Die jetzt nach Art. 36 Absatz 2 E BayBG mögliche Befassung des Landespersonalausschusses durch Delegation der Zuständigkeit für die Festlegung der Fachlaufbahn, den fachlichen Schwerpunkt sowie die Qualifikationsebene eines anderen Bewerbers durch die oberste Dienstbehörde gleicht den Fortfall der Steuerungs- und Korrekturfunktion des Landespersonalausschusses bei der Gewinnung anderer Bewerber nicht aus.

Leider wird auf unsere Bedenken, nur noch sechs Fachlaufbahnen anzubieten, nicht eingegangen. Die Zusammenfassung von „Polizei und Verfassungsschutz“ dürfte politische Bedenken hervorrufen.

Die Rückführung der Zeitspanne für ein Beförderungsverbot auf ein Jahr wird ebenso begrüßt wie die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses für Ausnahmen vom Beförderungsverbot während der Probezeit und binnen der Wartezeit.

Die neuen Vorschriften für die modulare Qualifizierung in Artikel 31 E BayBG und § 31 E LlbV greifen einen Teil der vorgebrachten Bedenken auf, leider aber eben nur einen Teil. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, welche inhaltlichen Vorgaben gemacht werden müssen, um sicherzustellen, dass die angestrebte „entsprechende“ Qualifikation für die Wahrnehmung aller Ämter der vierten Einstiegsebene ausreichend, d.h. im Ergebnis bezüglich der Fähigkeiten und Kenntnisse gleichwertig ist, damit die Aufgaben der vierten Qualifikationsebene vollständig wahrgenommen werden können. Dabei werden natürlich Ausbildungsprüfungen wie für Regelbewerber von uns nicht gefordert. Wenn im neugefassten § 31 Abs. 2 E LlbV von Prüfungen und anderen Erfolgsnachweisen – wie in Artikel 31 E BayBG – die Rede ist, interpretieren wir dies so, dass andere Erfolgsnachweise Prüfungen nicht zu ersetzen vermögen.

Wir begrüßen, dass der Landespersonalausschuss die Systeme der modularen Qualifizierung zu genehmigen und nicht nur zu akkreditieren hat. Ungeachtet dessen halten wir daran fest, dass die Entscheidungskompetenz des Landespersonalausschusses für die Feststellung eines erfolgreichen Erwerbs der Befähigung für Ämter der vierten Qualifikationsebene auch im Einzelfall beim Landespersonalausschuss verbleiben muss.

Nach wie vor halten wir Vorschriften der Beamten auf ein Recht auf Fortbildung einschließlich eines Anspruchs auf Führungskräftefortbildung für notwendig.